



Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Einführung

- **Bisherige Abgrenzung Maschinenrichtlinie/Niederspannungsrichtlinie war Risikobezogen. Haushaltsgeräte und Kleingewerbegeräte besitzen das gleiche Risiko und somit wurden diese gemäß Niederspannungsrichtlinie in Verkehr gebracht.**
- **Die neue Abgrenzung zwischen Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie ist Produktbezogen. Nur noch Hausgeräte in häuslicher Umgebung sind gemäß der Niederspannungsrichtlinie in Verkehr zu bringen. Alle anderen Verwendungszwecke unterliegen der Maschinenrichtlinie.**
- **Maschinenrichtlinie ist anzuwenden, wenn Produkte kraftbetriebene Bauteile haben (angetrieben durch Elektro, Pneumatik, Federkraft, etc.)**

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- **Am 29.12.2009 trat die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Produktsicherheit u.a. von gewerblich genutzten Geräten in Kraft.**
 - **Ohne Übergangsfrist zur vorherigen Maschinenrichtlinie 98/37/EG**
 - **In Deutschland ist diese Richtlinie in Form der "9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz" gültig.**
- **Mit der neuen Maschinenrichtlinie wurde die Abgrenzung zur – vom Sicherheitsniveau gleichwertigen Niederspannungsrichtlinie – neu definiert.**
- **Galt bisher eine Risikobezogene Abgrenzung, so gilt nun eine Produktbezogene Abgrenzung.**

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- **Damit gilt**
 - für Hausgeräte in der häuslichen Umgebung die Niederspannungsrichtlinie und
 - u.a. für gewerblich genutzte Geräte die Maschinenrichtlinie.
(Hiermit will der Gesetzgeber eine genauere Abgrenzung erreichen)

- **Arbeitgeber sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet, ihren Arbeitnehmern ausschließlich Maschinen zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen.**
(Dies gilt nur für neu in Verkehr gebrachte Produkte.)

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- **Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass alle Miele Professional-Produkte in vollem Umfang den Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen.**

- **Betroffen sind hier u.a.**
 - **die Kleinen Riesen und**
 - **die Frischwasserspüler, die in Gewerbebetrieben genutzt werden.**

- **Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an unser Professional-Team unter der Telefonnummer: 0180 220 21 21*.**

*0,06 EUR/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 EUR/Min.

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- **Definition „Maschinenrichtlinie“**
Maschinenrichtlinie regelt das Inverkehrbringen von Maschinen in den Europäischen Wirtschaftsraum
- **Definition „Maschine“**
Produkt mit kraftbetriebenen Bauteil z.B. Elektro, Pneumatik, Hydraulik, Federkraft etc. / keine menschliche Kraft
- **Definition „Inverkehrbringen“**
erstmalige Bereitstellung eines Produktes zum Zwecke des Vertriebes; also die Übergabe eines komplett gefertigten Produktes nach der Fertigung in den Handel

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- **Ziel**
Verbesserung und/ oder Beibehaltung des Sicherheitsniveaus und grundlegende Sicherheitsanforderungen in den Mitgliedsstaaten
- **Bedeutung**
Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen

Neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

■ Inhalte

- **Grundlegende Sicherheits-/ Gesundheitsanforderungen an Konstruktion und Bau von Maschinen formuliert**
- **Maschinen, die im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden, müssen diese Bedingung bindend erfüllen**

■ Umsetzung

Ab 29.12.2009 dürfen vom Hersteller nur noch maschinenrichtlinienkonforme Maschinen in Verkehr gebracht werden.

Konsequenzen für den Gewerbebetrieb

- **Inverkehrbringen von Hausgeräten im Gewerbebetrieb nach dem 29.12.2009 nicht erlaubt,**
 - **Ansonsten Missachtung der Betriebssicherheitsverordnung**
- **Bewerbung und Vertrieb von Haushaltsgeräten für gewerbliche Zwecke unter Beachtung der o.g. Punkte nach dem 29.12.2009 widersprechen den gesetzlichen Vorgaben.**

Konsequenzen Gewerbebetrieb

- **Folgen des Erstinverkehrbringens von Haushaltsgeräten in Gewerbebetriebe unter Beachtung der o.g. Punkte nach dem 29.12.2009**
 - **Betrieb verstößt gegen die Betriebssicherheitsverordnung**
 - Stilllegung der Maschinen möglich
 - Stilllegung des Betriebs möglich
 - Bußgelder möglich

Maßnahmen Hersteller

- **Durch die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sind folgende Elemente nachweislich seitens des Herstellers u.a. zu erfüllen:**
 - **Nachweisführung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der neuen Maschinenrichtlinie**
 - **Kennzeichnung der Maschine mit Firmenname und Adresse und Nennung des Baujahres (Vor- oder Nachdatierung verboten).**

Beispiele

Es gilt die Maschinenrichtlinie

(Maschine nach dem 29.12.2009 in Verkehr gebracht)

- **sobald eine gewerbliche Nutzung der Maschine/des Arbeitsmittels vom Hersteller avisiert ist**
- **wenn der Bediener unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung eine Maschine bedienen muss**

Es gilt die Niederspannungsrichtlinie

- **in einer Teeküche, da hier die Verwendung gemäß der Sprachregelung der häuslichen Umgebung entspricht.**

Beispiele

Es gilt ebenfalls die Niederspannungsrichtlinie

- **in Schulküchen, wenn die Bediener geschult werden sollen, wie die Haushaltsgeräte zu bedienen sind, bzw. das Kochen mit Haushaltsgeräten (häusliche Umgebung) lernen.**

Es gilt aber wiederum die Maschinenrichtlinie

(Maschine nach dem 29.12.2009 in Verkehr gebracht)

- **in einer Schule, wenn der Hausmeister oder anderes Personal die Maschine nutzt, um das Geschirr der Schulverpflegung zu reinigen.**
 - **Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung**

Nachschlagewerke

- INTERNET LINKS zur:
 - **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (europäische Richtlinie)**
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:157:0024:0086:DE:PDF>
 - **9. Verordnung zum Geräte und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. GPSGV) → Umsetzung der europäischen Richtlinie ins deutsche Recht!**
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gsgv_9/gesamt.pdf